

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 27 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 5 Brumaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Zwey und dreyßigste Sitzung, 24. Weim.

Präsident: Usteri.

Der Präsident legt der Versammlung eine von fünf Bürgern der Stadtgemeinde Luzern unterzeichnete und im Namen ihrer Mitbürger abgefaßte Zuschrift vor, durch welche die helvetische Tagsatzung ersucht wird, dem nie zurückgenommenen Gesetze, wodurch Luzern zum Regierungssitze erklärt ward, neuerdings Kraft zu geben, und in die nemlichen Gründe, welche im Jahr 1798 die Stellvertreter Helvetiens zu diesem Beschluß bewogen, noch gegenwärtig vorhanden sind, und eben so der republikanische und liberale Geist, welcher Luzerns Einwohner seit Anfang der Revolution beseelte, und der in diesem Augenblicke mit lebhaftem Unwillen über das herz, und geistlose Benehmen von ein paar Individuen erfüllt.

Ein Mitglied trägt darauf an, durch einen constitutionellen Artikel den Sitz der helvetischen Central-Regierung festzusetzen, und ohne weitere Discussion durch geheimes Stimmenmehr den Ort zu bestimmen. Abweichend von dieser Meinung, wollen andere nur nicht den Hauptort Helvetiens, wohl aber die Behörde in der Verfassung angeben, der jene Bestimmung zukommen soll: dazu schlagen einige den Senat, andere die Tagsatzung vor. Eine zweyte Hauptmeinung geht dahin, in die Constitution keinerlei Bestimmung über den Regierungssitz aufzunehmen; wo dann einige die diesfällige Bestimmung stillschweigend dem Gesetze überlassen, andere durch einen besondern Schluß der Tagsatzung, den ersten Versammlungsort des Senates bestimmen wollen.

Mit 28 gegen 23 Stimmen erklärt die Tagsatzung, über den Regierungssitz nichts in die Verfassung aufzunehmen, und die diesfällige Bestimmung dem Gesetze zu überlassen.

Die Constitutionscommission legt die endliche Abfassung der Constitution vor, welche mit einigen Verbesserungen der Abfassung, mit grosser Stimmenmehrheit angenommen wird. (Wir liefern sie in einem der nächsten Stücke.)

Canton Waldstätten.

Der Regierungstatthalter des Cant. Waldstätten an seine lieben Mitbürger.

Zug, 21. Weimonth 1801.

Waldstädter!

Die Regierung, indem sie Truppen ins Land schickte, beauftraget mich, Euch mit den Ursachen, ihren Gefühlen und ihren Gesinnungen bekannt zu machen.

Sie berichtete mich durch einen Eilboten über die Trennung der Deputirten von Uri, Schwyz und Unterwalden von der allgemeinen helvetischen Tagsatzung, und verbot alle gesetzlose Zusammentrete und jede unbefugte politische Berathung.

Ich hatte diese Verfügungen an die erforderlichen Orte und Stellen mitgetheilt. Sie wurden nicht geachtet; die Cantonaldeputirten ausserordentlich eingeladen; Versammlung gehalten, und die Resultate der Berathungen vor dem Volke verheimlicht. Seitdem wird es indessen mit entehrenden Verläumdungen auf Conto der Regierung unterhalten.

Waldstädter! Wenn Gesetze und Verfügungen nicht respektirt werden, welche Garantie haben wir für die Sicherstellung des Staats und die Ruhe des Landes? Welche Gewährleistung für Sicherheit der Bürger und ihres Guts?

Die Nichtachtung eines Gesetzes zieht die Nichtachtung Aller nach sich. Die Auflösung eines Rings an der gesellschaftlichen Kette, führt zur Trennung aller Fugen und aller Glieder.

Die Folgen sind unsehbar.

Der Distrikt *St. Anz.* leidet schwer an dem Gewicht dieser Erfahrungen. In diese Städte des Unglücks wurden durch fremde Hand aufhehende Schriften und beunruhigende Gerüchte verbreitet, und traurige Pläne zur schnellen Reise gebracht.

Das gute Volk wurde unter dem Scheine von gefährdeter Religion und Eigenthum, und unter der Gewalt von Drohungen und Rache zum ersten geschwindigen Schritte verleitet. Die andern folgten, die, wie es sich aus den Prozessen zeigt, zu nichts geringerm führen sollten, als zu einem Bürgerkrieg, zum Mord unter Brüdern, und zur Plünderung unter Freunden.

Um ähnlichen Wagesüßen und ihren Folgen zuvor zu kommen, um diese Geißel von schuldlosen Hütten und den Resten des Elends, vom Herzen unglücklicher Weiber und Kinder abzuwenden, um Gesetze in Respekt, und Personen in Schutz zu nehmen; um jedem unordentlichen Ausbruch vorsorgende Schranken zu setzen, und den Gang der Dinge im Gleise der Ordnung zu erhalten; um Euch vor Verführung, vom Eindruck falscher Gerüchte, vor fremden Einflüsse, vor Emissarien und von schätzigewordenen Werkzeugen der Empörung, die bereits Aufnahme und Schutz fanden, sicher zu stellen, fand sich die Regierung zu diesen Maßregeln verpflichtet.

Das ist die wahre und einzige Eure Sicherheit und Ruhe bezweckende Ursache dieser Truppenbewegung.

Die Chefs des Corps haben den gemessensten Auftrag vor allen Unordnungen zu verwahren. Treten Militärs Euren Personen und Eurer Sache zu nahe, so klagt mit Freymüthigkeit vor ihnen; sie haben Wille und Macht, billigen Forderungen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Auf der andern Seite achtet diese Stützen Eurer Sicherheit. Sie sind Euch mit Blut und Ehre dienstbar. Laßt Euch zu keinen Vergreifungen an ihnen mißbrauchen. Stellt auf jeden Fall ihre Dienste sicher.

Auf den Fall eines gewaltthätigen Versuchs würde das Vaterland gegen den schuldigen Bezirk seine Vorräthe und seine Marktplätze und seine Straßen sperren, Ein- und Ausfuhr abschneiden, und Handlung und Verkehr schliessen.

Laßt Euch durch den Vorfall, daß mehrere Deputirten der Städte der Trennung folgten, nicht irre führen. Die Regierung will keine Faktion; und Frankreich keine. Zwischen allen Parteyen, von allen gleich weit entfernt, entschlossen für die goldene Mittelstrasse,

will sie Vereinigung Aller zu einem Zweck bürgerlicher Ordnung.

Wenn Ihr Beweise beruhigender Anhänglichkeit aufzustellen habt, so wendet Euch in biederer Erklärungen an Eure Regierung. Ich will jede redliche Aeußerung mit dem Nachdruck des Herzens unterstützen, und Euch für Erleichterung und Befreyung von Truppen empfehlen.

Liebe *Waldstädter!* Indessen wollen wir ruhig und gelassen der Stunde erwarten, die neben den Vortheilen des Friedens auch den Segen einer endlichen Verfassung mitbringt. Er wird zuverlässig nicht im Sturm der Leidenschaften geböhren; sondern steigt sanft und feyerlich aus der Quelle ruhiger, unpartheyischer, rücksichtloser und gemeinnütziger Prüfung von Seite einsichtsvoller und großherziger Vaterlandsfreunde, an der Hand eines Schutzgeistes, hinüber auf den klassischen Boden des Vertrauens und der Ordnung geführt, wo kein Bürger bevorrechtet werden will, aber auch keiner benachtheiligt.

Gruß und Liebe.

Der Reg. Statthalter, *Trutman.*

Gesetzgebender Rath, 14. September.

(Fortsetzung.)

Auf den Bericht der Civilgesetzg. Commission über die Vorstellung des *H. Jos. Bovery* von *Monthey C. Wallis*, welcher sich der Entrichtung der Einschreibgebühr von einer ihm zugefallenen Schenkung enthoben wähnt, wird dieser Gegenstand an den Vollz. Rath verwiesen.

In Folge eines 2ten Berichtes dieser Commission wird der Gesetzesvorschlag vom 31. August lezthin, samt den Bemerkungen des Vollz. Rathes vom 5. d. über die Anzeige der Weiterziehung in den Cassationsurtheilen, zu den Acten im Archiv gelegt.

Auf Anrathen eben dieser Commission wird in dem Antrag eines Mitglieds vom 4. d. über die Einführung einer Gleichheit oder eines Gegenrechts bey den verschiedenen Vorrechten des Weiberguts, nicht eingetreten.

Die Finanzcommission erkattet ihren Bericht über die von der Gesamtheit der Bürger der Gemeinde *Stallikon Distr. Metmenstetten C. Zürich*, begehrte Theilung ihres Gemeinlandes, welcher für 3 Tage auf den Tagsentschied gelegt wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Canton Rhätien.

**Kaufmännische Entschädigungs-Cassa
in Rhätien.**

Die Handlungscommission des Cantons Rhätien, überzeugt:

Daß einer der Hauptfehler des Waarentransito durch Rhätien im Mangel an Sicherheit für die durchgehenden Waaren bestünde;

Daß eine Einrichtung, wodurch die Kaufleute bey den ihren Waaren zustossenden Unglücksfällen eine Entschädigung erhalten, entscheidend zur Aufnahme des Waarenzugs beitragen müßte;

Daß in dieser Absicht eine freiwillige Abgabe von durchgehenden Waaren die natürlichste Art sey, um eine Entschädigungscassa zu errichten; — beschließt folgenden Antrag:

1) Es wird vom 1. October dieses Jahrs an eine kaufmännische Entschädigungscassa von der Handlungscommission eröffnet.

2) Alle Speditoren und Kaufleute in Rhätien werden eingeladen, Antheil daran zu nehmen.

3) Jeder, der es thun will, hat sich bey dem Präsidenten der Handlungscommission schriftlich zu melden, und ihm bey Ehre zu versichern, von diesem Tage an getreulich und gewissenhaft den bestimmten Beitrag von allen für eigene oder fremde Rechnung von hier nach Eilen und Bellinz sendenden, und von daher empfangenden Waaren zu leisten.

Die Erklärung der Beitragleistenden, so wie die der Handlungscommission, soll laut gedrucktem, mit Unterschrift und Siegel verwahrten Formular geschehen.

4) Vom Tage der Auswechslung dieser Erklärung an hat der Beitragleistende Anspruch auf die nachhin verschriebene Sicherstellung und verhältnismäßige Entschädigung seiner Güter.

5) Wird der Beitrag, wie folgt, bestimmt, als:
Auf 1/1 oder 2/2 Colli Seiden und Seidenwaar 24 kr.
Auf 1/1 oder 2/2 Colli andere Kaufmannswaar 12 —
Kleinere Colli oder sogenannte Fagotte werden auch wie halbe Colli verabgabet.

Auf 1 Saum Brantwein 12 —
Auf 1 Saum Wein, Reis, Korn u. 6 —

6) Sollen die Beiträge alle Vierteljahr, nemlich bis 1. Jenner, 1. April, 1. Juli und 1. October an den jeweiligen von der Handlungscommission aufgestellten Cassier abgetragen werden.

7) Die Handlungscommission hältet für den in der Entschädigungscassa sich befindlichen jeweiligen Fund.

8) Aus dieser Entschädigungscassa empfängt der beitragsleistende Eigenthümer oder Speditor, der innert den Grenzen Rhätiens beschädigten, bestohlenen und vernachlässigten Waaren den vollen Schadenersatz nach eidlicher Schätzung von Sachverständigen, die die Handlungscommission ernennt, und im Fall von erwiesener Gottesgewalt einen Beitrag des 1/4 des auf diese Art bestimmten Werths. Diejenigen aber, so nichts beitragen, sollen von dieser Entschädigung ausgeschlossen seyn.

9) Die Bezahlung jeder Entschädigung soll sechs Monate nach der von Seiten der Handlungscommission hierüber ergangenen Erkenntniß erfolgen, der Cassier aber vom Präsidenten unverzüglich vorläufig benachrichtiget werden, sobald ein Fall eintritt, welcher Entschädigung erheischen möchte.

10) Die Handlungscommission bestimmt dabey, daß in allen Fällen, wo Gottes oder unwiderstehliche Gewalt nicht rechtlich erwiesen werden kann, der Fuhrmann von ihr um allen Schadenersatz unbedingt belangbar sey, so lange er etwas besitzt oder zu hoffen hätte, ohne auf die Existenz einer Entschädigungscassa Rücksicht zu nehmen.

11. Jedoch sollen bey Kriegzeiten die Beiträge und Entschädigungen eingestellt seyn.

Chur den 30. September 1801.

Der Präsident der Handlungscommission,
J. B. Bawler, Sohn.

Im Namen der Handlungscommission,
Joh. Föler, Secretair.

Visiert und zum Druck zu befördern erlaubt,
Chur den 5. October 1801.

Der Präsident des provis. Präfecturaths,
M. Anton Caderas.

Kleine Schriften.

Unterhandlungen der helvetischen Behörden mit den fränkischen Militärbehörden im Frühjahr 1800, über die Fruchtexport aus Frankreich. 8. Basel 1801. S. 64.

Die Vorrede versichert, es werde der gegenwärtige Auszug aus der officiellen Correspondenz eines Beamten der Regierung, ohne dessen Vorwissen bekannt gemacht, zunächst um das Publikum von dem